



Industrie- und Handelskammer  
zu Schwerin

# EU-Sicherheitsbeauftragter Gefahrgutbeauftragter

## IHK-Merkblatt

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin  
Hannes Schubert  
Tel.: 0385 5103-209  
[schubert@schwerin.ihk.de](mailto:schubert@schwerin.ihk.de)  
[www.ihk.de/schwerin](http://www.ihk.de/schwerin)



---

Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:  
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  
Ludwig-Bölkow-Haus  
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin  
Postfach 111041, 19010 Schwerin  
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999  
info@schwerin.ihk.de  
www.ihk.de/schwerin

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

---

## Bestellung – Schulung – Prüfung

### Bestellung von EU-Sicherheitsberatern/Gefahrgutbeauftragten

Unternehmer oder Inhaber von Betrieben müssen mindestens einen EU-Sicherheitsberater/ Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen, wenn ihnen nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen-, auf Straßen-, auf Wasserfahrzeugen (See- und Binnenschiff) geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind (§ 1 Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV).

### Besonderheit Luftverkehr

Die Beförderung per Luftfahrzeug unterliegt nicht mehr der GbV. Die verkehrsträgerspezifischen Schulungs- und Prüfungsvorschriften der International Civil Aviation Organisation (I-CAO) und der International Air Transport Association (IATA) sind bereits so umfassend, dass der Gesetzgeber auf eine weitere Regulierung in diesem Bereich verzichtet.

### Ansprechpartner:

Luftfahrt-Bundesamt, 38144 Braunschweig, Sachgebiet B 32 – Gefahrguttransport im Luftverkehr, Tel.: +49 531 2355 0, Email: buergerinfo@lba.de, Internet: www.lba.de

Die Funktion des EU-Sicherheitsberaters/Gefahrgutbeauftragten kann

1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. von einer dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörigen Person (externer Dienstleister) oder
3. vom Unternehmer oder Inhaber seines Betriebes wahrgenommen werden.

Die Bestellung des EU-Sicherheitsberaters/Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich unter Angabe der Aufgaben und Zuständigkeiten zu erfolgen (z. B. durch arbeitsvertragliche Regelung). Sie ist durch den Unternehmer/Inhaber im Unternehmen oder Betrieb bekannt zu geben.

Nimmt der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des EU-Sicherheitsberaters/ Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.

### Befreiung von der Bestellpflicht

Eine Befreiung kann erfolgen, wenn

- die Unternehmertätigkeit sich auf freigestellte Beförderung gefährlicher Güter nach ADR (Unterabschnitt 1.1.3 oder Kapitel 3.4), RID (Unterabschnitt 1.1.3 oder Kapitel 3.4), IMDG-Code (Kapitel 3.4) oder ICAOTI/IATA-DGR (Abschnitt 2.7) bezieht,
- in einem Kalenderjahr nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf und in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördert werden (bei radioaktiven Stoffen ist diese Regelung nur für die UN-Nummern 2908 bis 2911 anwendbar),
- gefährliche Güter lediglich empfangen werden,
- der Unternehmer/Inhaber von Betrieben ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder Unterabschnitt 1.1.3.1 RID, von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt ist,
- lediglich Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks nach Baumustern hergestellt werden, soweit sie nicht in anderen Funktionen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen beteiligt sind und ihnen nach den jeweils geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind.

Die oben genannten Freistellungen können alternativ nebeneinander angewendet werden. Für einen Handwerker könnte dies bedeuten, dass er, wenn in Einzelfällen die Beförderung oberhalb der Mengengrenzen nach 1.1.3.6.3 ADR liegt, trotzdem keinen Gefahrgutbeauftragten benötigt, weil im Jahr die 50 t (netto) an Gesamtmenge nicht erreicht werden.

---

## Schulungsnachweis

Ist die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich, so muss dieser Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen **Schulungsnachweises** sein. Der 5-jährige Schulungsnachweis wird erstmalig nach Teilnahme an einer von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannten Grundschulung und nach Bestehen der entsprechenden Prüfung vor der IHK ausgestellt.

Die Verlängerung des Schulungsnachweises erfolgt nach Bestehen einer Fortbildungsprüfung. Die Prüfung kann ohne vorhergehende Schulung absolviert werden.

Die Verlängerung des Schulungsnachweises um 5 Jahre kann nur innerhalb der Gültigkeit (innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf ohne Zeitverlust) erfolgen. Er kann höchstens die Verkehrsträger umfassen, für die die zu verlängernde Schulungsbescheinigung gilt.

## Schulung

Die **Schulung** der Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) besteht aus einem **allgemeinen Teil und einem oder mehreren besonderen Teilen** (Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeverkehr), in denen die erforderlichen Sonderkenntnisse für die einzelnen Verkehrsträger vermittelt werden. Die Schulungsinhalte ergeben sich gemäß § 5 GbV aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8 GbV. Die Schulungsdauer beträgt

- für einen Verkehrsträger mindestens 22 Stunden und 30 Minuten = 30 UE\*
- für jeden weiteren Verkehrsträger jeweils mindestens 7 Stunden und 30 Minuten = 10 UE  
(\*UE = Unterrichtseinheit UE = 45 min.)

Über die Teilnahme an der Schulung wird vom Lehrgangsveranstalter eine Lehrgangsbestätigung ausgestellt.

## Veranstalter

Die obligatorischen Schulungen zur Teilnahme an der Grundprüfung können bundesweit bei Schulungsveranstaltern besucht werden, die von einer Industrie- und Handelskammer anerkannt sind.

- Hinweis: Für die Verlängerung des Schulungsnachweises ist die Teilnahme an einer Schulung nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Wie sich ein Teilnehmer auf die Verlängerungsprüfung vorbereitet, bleibt ihm selbst überlassen.

Gemäß GbV hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) einen Fundus von Fragen für die Prüfung erarbeitet. Er berücksichtigt die einschlägigen Rechtsvorschriften in jeweils aktueller Fassung unmittelbar nach deren Inkraftsetzung. Der Fragenfundus (ohne Antworten) ist auf unserer Website [www.ihkzuschwerin.de](http://www.ihkzuschwerin.de) abrufbar.

## Prüfungen

In der Prüfung muss der Teilnehmer nachweisen, dass er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erforderlich sind. In der Prüfung werden daher Fragen und Aufgaben gestellt, die selbständiges Arbeiten mit den Gefahrgutvorschriften erfordern. Als Hilfsmittel sind in der Prüfung die einschlägigen Rechtsvorschriften, die Richtlinien für die jeweiligen Verkehrsträger sowie ein Taschenrechner erlaubt – nicht aber elektronische Medien.

Teilnehmer können sich unabhängig vom Lehrgangsort, Wohnort oder Firmensitz bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Grund-, Ergänzungs- oder Verlängerungsprüfung anmelden. Die Prüfungsdauer ist abhängig von der Anzahl der zu prüfenden Verkehrsträger und der Art der Prüfung.

### a) Grundprüfung

Zur Grundprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine vom Veranstalter ausgestellte Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an der Schulung für den gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den die Prüfung abgelegt werden soll.

Die Grundprüfung kann für einen oder bis zu vier Verkehrsträger abgenommen werden und enthält Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen und eine Fallstudie.

---

### Punkte/Prüfungsdauer

- Prüfung mit **einem** Verkehrsträger 60 Punkte/100 Min.
- Prüfung mit **zwei** Verkehrsträger: 90 Punkte/150 Min.
- Prüfung mit **drei** Verkehrsträger: 120 Punkte /200 Min.
- Prüfung mit **vier** Verkehrsträger: 150 Punkte /250 Min.

Die Prüfung ist bestanden, wenn **mindestens 50%** der Punkte erreicht werden.

Eine nicht bestandene Grundprüfung darf **einmal ohne nochmalige Schulung** wiederholt werden.

Nach bestandener Grundprüfung wird der **Schulungsnachweis** ausgestellt. Das Gültigkeitsdatum errechnet sich aus dem Prüfungsdatum der Grundprüfung. Der Schulungsnachweis gilt 5 Jahre (s. Verlängerungsprüfung).

### b) Ergänzungsprüfung

Wer bereits eine Grundprüfung bestanden hat, darf für weitere Verkehrsträger an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, wenn er einen **gültigen Schulungsnachweis** besitzt und für den/die ergänzenden Verkehrsträger eine entsprechende **Lehrgangsbestätigung** vorlegen kann.

Die Ergänzungsprüfung enthält Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen und eine Fallstudie.

### Punkte/Prüfungsdauer

- Prüfung mit **einem** Verkehrsträger: 30 Punkte/50 Min.
- Prüfung mit **zwei** Verkehrsträger: 60 Punkte/100 Min.
- Prüfung mit **drei** Verkehrsträger: 90 Punkte/150 Min.

Die Prüfung ist bestanden, wenn **mindestens 50%** der Punkte erreicht werden.

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung darf **einmal ohne nochmalige Schulung** wiederholt werden.

Nach Bestehen der Ergänzungsprüfung wird der **Schulungsnachweis erweitert**. Die Gültigkeit des Schulungsnachweises ändert sich dadurch nicht.

### c) Verlängerungsprüfung

Zur Verlängerungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Besitz eines **gültigen Schulungsnachweises** ist. Die Prüfung muss **innerhalb der Geltungsdauer** des Schulungsnachweises abgelegt werden und kann unbegrenzt bis zum Ablauf der Geltungsdauer wiederholt werden.

Die Prüfung enthält Multiple-Choice-Fragen und offene Fragen:

### Punkte/Prüfungsdauer

- Prüfung mit **einem** Verkehrsträger: 30 Punkte/50 Min.
- Prüfung mit **zwei** Verkehrsträgern: 45 Punkte/75 Min.
- Prüfung mit **drei** Verkehrsträgern: 60 Punkte /100 Min.
- Prüfung mit **vier** Verkehrsträgern: 75 Punkte/125 Min.

Die Prüfung ist bestanden, wenn **mindestens 50 %** der Punkte erreicht werden.

Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung wird der **Schulungsnachweis um 5 Jahre**

**verlängert**. Die Gültigkeit schließt sich an das alte Gültigkeitsdatum an, sofern die Prüfung innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf bestanden, oder ab Datum der Verlängerungsprüfung, wenn mehr als 12 Monate vor Ablauf die Prüfung bestanden wurde.

### Anmeldung zur Prüfung

Teilnehmer können sich **unabhängig vom Lehrgangsort, vom Wohnsitz oder Firmensitz** bei jeder IHK zur Prüfung anmelden. Die IHK zu Schwerin führt die Prüfungen nach Bedarf durch. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch das **Online-Anmeldeformular**.

**Wichtig:** Zur Verlängerungsprüfung wird nur zugelassen, wer einen noch **gültigen Schulungsnachweis** für den/die entsprechenden Verkehrsträger vorlegt.